



Protokollauszug
18. Sitzung vom 23. September 2013

255/2013 17.01 Personalverordnung der Stadt und der Schule Schlieren (PVO)
Vorlage Nr. 17/2013: Antrag des Stadtrates auf Anpassung der
Personalverordnung betreffend Ferien

Referent des Stadtrates:

Toni Brühlmann
Ressorvorsteher Präsidiales

Weisung

Der Ferienanspruch des Personals richtet sich gemäss Art. 68 der PVO nach dem kantonalen Personalrecht. Dieses legt in § 79 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz den Ferienanspruch wie folgt fest:

Den voll- und teilzeitbeschäftigten Angestellten steht im Kalenderjahr folgender Ferienanspruch zu:

Bis und mit dem Kalenderjahr, in dem sie das 20. Altersjahr vollenden, sowie als Lehrling	5 Wochen
Vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem sie das 21. Altersjahr vollenden	4 Wochen
Vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem sie das 50. Altersjahr vollenden	5 Wochen
Vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem sie das 60. Altersjahr vollenden	6 Wochen

Seit mehreren Jahren beschliesst der Regierungsrat in jährlich vorgenommenen Einzelbeschlüssen zwei zusätzliche Urlaubstage für das kantonale Personal. Mit den zusätzlichen Urlaubstagen wird auf die Kompensation von Arbeitszeit aufgrund der Schliessung der Verwaltung zwischen Weihnachten und Neujahr teilweise verzichtet. Dem Personal, das zwischen Weihnachten und Neujahr Dienst leisten muss, werden zwei zusätzliche Ferientage gewährt. Der Stadtrat hat sich dem Regierungsratsbeschluss in Anwendung von Art. 3 PVO über die Geltung des kantonalen Rechts der regierungsrätlichen Regelung angeschlossen und damit dem Personal jeweils jährlich zwei zusätzliche Urlaubstage gewährt.

Die jährlich mit Einzelbeschluss gewährten zusätzlichen Urlaubstage vermögen personalpolitisch nicht zu befriedigen. Mit vier Wochen Ferien pro Jahr bis zum 50. Altersjahr sind Angestellte des öffentlichen Dienstes im Vergleich mit der Privatwirtschaft oftmals benachteiligt. Diverse Gemeinden haben den Ferienanspruch ihres Personals daher erhöht. Die mögliche Gewährung von zwei zusätzlichen Urlaubstagen kann bei der Personalgewinnung kaum genutzt werden und der damit mögliche Vorteil der Stadt auf dem Arbeitsmarkt verpufft.

Die Gewährung zusätzlicher Urlaubstage ist daher in den Ferienanspruch des Personals einzubauen. Um die Situation der unter 50-Jährigen zu verbessern, erfolgt die Aufwertung des Ferienanspruchs des Personals nach Alter abgestuft:

Bis und mit dem Kalenderjahr, in dem Mitarbeitende das 20. Altersjahr vollenden, sowie als Lernende	unverändert
Vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem sie das 21. Altersjahr vollenden	plus 3 Tage
Vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem sie das 50. Altersjahr vollenden	plus 2 Tage
Vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem sie das 60. Altersjahr vollenden	plus 1 Tag

Die Verteilung der Altersgruppen zeigt folgendes Bild: unter 20 Jährige 8 %, 20 bis 49 Jährige 55 %, 50 bis 59 Jährige 28.2 %, 60 Jährige und darüber 8.8 % (nach Vollzeitäquivalenten gerechnet). Aufgrund der nach Altersgruppen gestuften Anpassung der Ferienregelung ergibt sich eine durchschnittliche Aufwertung des Ferienanspruchs um 2,3 Tage.

Der Stadtrat will mit der Erweiterung des Ferienanspruchs die bisherige Praxis der jährlich erfolgten zusätzlichen Urlaubsgewährung gemäss den entsprechenden Regierungsratsbeschlüssen aufheben.

Der Ferienanspruch ist neu in der PVO ausdrücklich festzulegen; der Verweis auf die kantonale Regelung entfällt.

Der VPOD wurde zur Stellungnahme eingeladen. Dieser begrüsst die Verbesserung fürs Personal und macht zwei kritische Anmerkungen, auf die der Stadtrat jedoch nicht eintritt.

Antrag an das Gemeindeparlament:

1. Art. 68 der Personalverordnung für die Stadt und die Schule Schlieren (PVO) lautet neu:
Den voll- und teilzeitbeschäftigten Angestellten steht im Kalenderjahr folgender Ferienanspruch zu:
Bis und mit dem Kalenderjahr, in dem sie das 20. Altersjahr vollenden, sowie als Lehrling 25 Arbeitstage
Vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem sie das 21. Altersjahr vollenden 23 Arbeitstage
Vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem sie das 50. Altersjahr vollenden 27 Arbeitstage
Vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem sie das 60. Altersjahr vollenden 31 Arbeitstage
2. Über die Inkraftsetzung beschliesst der Stadtrat.

Status: öffentlich

STADTRAT SCHLIEREN



Toni Brühlmann
Stadtpräsident

Walter Suter
Stadtschreiber a. i.